

[magda.spycher@sbfi.admin.ch](mailto:magda.spycher@sbfi.admin.ch)

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI  
Einsteinstrasse 2  
CH-3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
info@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 11  
F +41 44 368 17 70

Zürich, 24. August 2015

**Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz SAFIG)  
Stellungnahme von scienceindustries**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Juni 2015 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (SAFIG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und beziehen wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech setzt sich scienceindustries im Interesse ihrer rund 250 Mitgliedunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den innovationsfreundlichsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Ein sehr wichtiger Teil dieser Standortattraktivität bildet das international attraktive und leistungsfähige Forschungssystem Schweiz, das sich aus Hochschulen unterschiedlichster Ausrichtung, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen und zahlreichen privaten Unternehmen zusammensetzt. Die zur Unterstützung dieses Forschungssystems vom Staat gesetzten Rahmenbedingungen und Institutionen sollen letztlich die unternehmerische Innovationsfähigkeit fördern.

Vor diesem Hintergrund unterstützt scienceindustries grundsätzlich das vorliegende Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung und die damit verbundene Überführung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in eine unabhängige, juristisch selbstständige öffentlich-rechtliche Bundesanstalt nach Vorbild des Schweizerischen Nationalfonds (SNF). Mit der Verselbstständigung der KTI wird eine seit langem bestehende Forderung der Wirtschaft in der Innovationspolitik umgesetzt. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt aus Sicht von scienceindustries die notwendigen Anforderungen in Bezug auf Unabhängigkeit und Flexibilität der KTI bzw. der neu zu schaffenden Organisation. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Namensänderung notwendig ist.

Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung ist darauf zu achten, dass Auftrag und Aufgaben der neuen und erfreulich schlank konzipierten Organisation klar fokussiert bleiben. Die KTI bzw. die neue Organisa-

tion soll sich weiterhin auf die Förderung von „bottom-up“-Innovationsprojekten fokussieren. Deshalb schlägt scienceindustries im Folgenden einige Änderungen vor.

### Vorschläge zu Anpassungen

**Keine themenorientierten Förderprogramme.** Das im erläuternden Bericht beschriebene starke Engagement der KTI in politisch vorgegebenen Förderbereichen („themenspezifischen Plattformen“, SCCER, ERA-Net usw.) beurteilt scienceindustries kritisch. In **Art. 3 Abs. 6** wird Art. 7 Abs. 3 FIFG konkretisiert. Die entsprechende Bestimmung im FIFG wird hauptsächlich durch den SNF umgesetzt. Bei der KTI wurde dies bisher einzig, politisch motiviert und in Zusammenarbeit mit dem SNF, bei den SCCER durchgeführt. Für scienceindustries widersprechen themenorientierte Programme bei der Innosuisse dem bewährten „Bottom-up“-Ansatz der KTI. Die Bestimmung von Art. 3 Abs. 6 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

**Mehr Flexibilität bei der Bildung von Reserven.** Bei der Entstehungsgeschichte des vorliegenden Gesetzesvorschlags spielte die fehlende Möglichkeit zur selbstständigen Bildung von Reserven eine zentrale Rolle. So ist die Forderung nach einem neuen Finanzierungskonzept das primäre Element der Motion 11.4136 von Ständerat Felix Gutzwiller. Mit der geplanten Möglichkeit zur begrenzten Bildung von Reserven soll dem Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagene Grenze von zehn Prozent des ordentlichen Jahresbudgets vernachlässigt aber, dass der KTI bzw. der neuen Organisation, wie das Massnahmenpaket zur Frankenstärke 2011 belegt, möglicherweise auch künftig ausserordentliche Mittel zugesprochen werden könnten. Darin unterscheidet sich die KTI vom SNF, für welchen eine analoge Grenze zur Bildung von Reserven gilt.

Wir schlagen deshalb vor, **Art. 17 Abs. 2** dahingehend anzupassen, dass der Bundesrat, im Falle von ausserordentlichen, einmaligen Beiträgen des Bundes, höhere Reserven bewilligen kann.

Zudem sollte die neue Organisation im Rahmen der regulären Begrenzung ihrer Reserven von 10 Prozent ihre Gewinne selbstständig, d.h. ohne separate Zustimmung durch den Bundesrat, den Reserven zuweisen können. **Art. 6 Abs. 8 Bst. o** bzw. **Art. 24 Abs. 2 Bst. g** sind entsprechend anzupassen.

**Personenförderung im Bereich der KTI bzw. der neuen Organisation.** Mit der Einführung eines Nachwuchsförderungsprogramms wird ein neuer Unterstützungstatbestand geschaffen. Allerdings orientiert sich die vorgeschlagene Lösung an den Förderprogrammen des SNF und nicht an den Vergabekriterien der KTI bzw. der neuen Organisation. Aus unserer Sicht soll eine personenbezogene Unterstützung im Rahmen des vorgeschlagenen Programms nur dann erteilt werden, wenn ein Unternehmen oder ein anderer Praxispartner (allenfalls auch die zu unterstützende Person selbst) bereit ist, mindestens 50 Prozent der anfallenden Kosten zu übernehmen. Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gewinne aus den Innovationen der unterstützten Person (bzw. dem jeweiligen Unternehmen) zugutekommen.

Wir fordern daher **Art. 22 FIFG** (in der geplanten neuen Fassung) dahingehend zu ergänzen, dass die Höhe der Bundesbeiträge an die unterstützten Personen grundsätzlich höchstens 50 Prozent betragen darf (in Analogie zu Art. 19 FIFG). Allenfalls wäre auf die Personenförderung im Rahmen der KTI bzw. der neuen Organisation ganz zu verzichten.

Im weitem gehen wir davon aus, dass unsere forschungsintensive Industrie angemessen im **Verwaltungsrat der neuen Agentur** vertreten sein wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen zuversichtlich, dass Sie unsere Anliegen angemessen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Beat Moser  
Direktor



Marcel Sennhauser  
Mitglied der Geschäftsleitung

z K an  
economiesuisse, Monika Rühl  
Swissmem, Peter Dietrich  
Swissholdings, Christian Stiefel